

Oldenburger Universitätsreden

Nr. 19

Ingo Müller

**Politische Justiz
im historischen Vergleich**



**Bibliotheks- und Informationssystem der Universität Oldenburg
1989**

VORWORT

Die straf- und polizeirechtliche Beurteilung politischen Kampfes gegen die herrschende staatliche Ordnung läßt, wie Müller ausweist, seit Beginn des 19. Jahrhunderts eine kaum gebrochene Tendenz erkennen. Die aufklärerisch-liberale Rechtslehre erkannte selbst den Kampf gegen den Monarchen noch als legitime Opposition an. Selbst die Sozialistengesetze ließen noch Raum zwischen Opposition und Staatsverrat. Die totale Kriminalisierung vollzog sich mit der sich selbst gleichschaltenden Justiz, ihren Theoretikern Carl Schmitt und Forsthoff und den Lehren vom totalen Staat. Immanent war dieser Tendenz, daß sie sich nahezu ausschließlich auf die linke Opposition bezog. Müller zeichnet das Fortwirken dieser justiziellen Tradition in der bundesrepublikanischen Spruchpraxis zum KPD-Verbot und zur Kriminalisierung kommunistischer Opposition nach und lenkt darüber hinaus den Blick auf die neuere Rechtsprechung zu den Berufsverboten und deren Wiederaufnahme einer traditionsreichen "Gewährgebietsklausel".

Die kritischen Fragestellungen Müllers zur einäugigen Entliberalisierung politischer Justiz werden weiterhin von rechtspolitischer Aktualität bleiben.

Oldenburg im März 1989

Hermann Havekost

INGO MÜLLER

Justiz und politische Opposition

Die Versuchung, die politische Opposition zu kriminalisieren und mit Hilfe der Justiz mundtot zu machen, war für alle Regierungen zu jeder Zeit und in jedem Land der Welt groß, bis auf den heutigen Tag. Das Maß der Freiheitlichkeit und Rechtsstaatlichkeit eines Gemeinwesens erkennt man aber in erster Linie daran, in welchem Maße sich die Justiz solchen Zumutungen verweigert oder sich zum Büttel der jeweiligen Regierung degradieren läßt.

Die Unterscheidung zwischen politischer Oppositionstätigkeit und Staatsverrat ist eine Errungenschaft der Rechtslehre des 18. und frühen 19. Jahrhunderts. Ihre Voraussetzung war die Anerkennung überhaupt einer politischen Opposition als legitim. Für das Strafrecht hat die Unterscheidung von Opposition und Verrat dreierlei Wirkung:

1. Eine nach allgemeinen Strafgesetzen nicht strafbare Handlung darf nicht als Straftat bewertet werden, nur weil sie aus einer bestimmten Gesinnung heraus begangen wurde. Hochverrat zum Beispiel erfordert konkrete strafbare Handlungen.
2. Die Begehung einer nach allgemeinen Strafgesetzen strafbaren Handlung darf nicht, weil mit einer bestimmten Gesinnung begangen, härter bestraft werden.
3. Politische Straftäter dürfen nicht wie "gemeine" Verbrecher behandelt werden.

Ausdruck des liberalen Gedankens, daß politische Fundamentalopposition legitim sei, waren zum Beispiel die §§ 80, 81 ff.

des Reichsstrafgesetzbuches von 1871¹, die bei Hoch- und Landesverrat die nicht entehrende und mit vielen Privilegien verbundene Festungshaft vorsahen, sofern nicht ausdrücklich festgestellt wurde, daß die als strafbar befundene Handlung einer "ehrlosen Gesinnung entsprungen" war.

An einem kurzen Vergleich zwischen der Praxis der Verfolgung politischer Opposition in einem "autoritären Obrigkeitsstaat" und einem vielgelobten freiheitlichen Rechtsstaat soll die spezifische Entwicklung des Rechts der Oppositionskriminalisierung kurz dargestellt werden:

Im Mai und Juni 1871 waren zwei Attentate auf Kaiser Wilhelm I., den "Heldenkaiser", verübt worden. Beide mißglückten. Der Täter des ersten Versuchs, ein gewisser Hoedel, war einmal Sozialdemokrat gewesen, man hatte ihn jedoch schon lange vorher wegen Unterschlagung von Mitgliedsbeiträgen aus der Partei ausgeschlossen. Für Bismarck waren die beiden Attentate jedoch willkommener Anlaß, ein Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie im Reichstag einzubringen. Zunächst scheiterte er damit an der nationalliberalen Mehrheitsfraktion. Er ließ daraufhin den Reichstag auflösen, um von dem neugewählten Parlament - die Konservativen hatten inzwischen 40 Stimmen auf Kosten der Liberalen gewonnen - das "Gesetz gegen gemeingefährliche Bestrebungen der Sozialdemokratie" (vom 21. Oktober 1878)² beschließen zu lassen. Das mit 221 gegen 149 Stimmen verabschiedete Gesetz sah das Verbot von Vereinen vor, "welche durch sozialdemokratische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken". Sozialdemokratische Versammlungen und Umzüge sollten aufgelöst, sozialistische Druckschriften verboten und das Einsammeln von Partei-

1 RGBL., S. 127

2 RGBL., S. 351

beitragen unterbunden werden. Ergänzt wurden die Unterdrückungsmaßnahmen durch den "kleinen Belagerungszustand" in Städten und Landkreisen, in denen die Sozialdemokratie besonders viele Anhänger hatte. Nach dem Gesetz konnte "Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften" untersagt werden. Von dieser Verbannungsmöglichkeit machte die Regierung reichlich Gebrauch, aus den Hochburgen der Sozialdemokratie Berlin, Altona und Essen wurden Hunderte sozialdemokratischer Funktionäre ausgewiesen.

Allerdings: Zu keiner Zeit ihrer hundertjährigen Geschichte hatte die sozialdemokratische Partei derartigen Wählerzuwachs zu verzeichnen wie unter dem Sozialistengesetz. 1871 saß ein einziger Sozialdemokrat im Reichstag. 1884, nachdem das Gesetz schon sechs Jahre gegolten hatte, waren es vierundzwanzig, von 1878 bis 1890 verdreifachte sich die Zahl sozialdemokratischer Wähler.³ Das Sozialistengesetz verbot den Sozialdemokraten nämlich nicht, sich wählen zu lassen. Der Reichstagskandidat eines Wahlkreises war damals nicht formell Kandidat einer Partei (faktisch war er es allerdings schon), sondern Kandidat eines für die Wahl konstituierten Komitees. Der liberale und antidemokratische Perfektionismus der frühen Bundesrepublik, der Angehörigen verbotener Parteien das Parlamentsmandat entzog, war Bismarck damals vom Reichstag nicht zugestanden worden.

Überhaupt entwickelte sich zu jener Zeit ein reges Parteileben innerhalb der SPD. Die Verbannung prominenter Funktionäre in die Diaspora erwies sich als Fehlschlag. Diesen bot die Zwangsmaßnahme nämlich die Möglichkeit, in unterentwickelten Gebieten für den Sozialismus zu werben. Als

3 Vgl. dazu: K. A. Hellfaier, Die deutsche Sozialdemokratie während des Sozialistengesetzes 1878-1890, Berlin (Ost) 1958

Paul Singer aus Berlin ausgewiesen wurde, verbreiteten die örtlichen Sozialdemokraten zwanzigtausend Exemplare eines Abschiedsgrußes an die Genossen, ohne daß die Polizei nur einen einzigen Verteiler zu fassen kriegte. Sie hatte zwar wohlweislich den Schlesischen Bahnhof, von dem aus Singer Berlin verlassen sollte, abgesperrt. Allein, die laufend fahrplanmäßig ankommenden Nahverkehrszüge waren brechend voll mit Arbeitern, die gekommen waren, ihn zu verabschieden. Schon als August Bebel nach seinem aufsehenerregenden Hochverratsprozeß, in dem er zu zwei Jahren Festungshaft verurteilt worden war, von Leipzig aus zum Strafantritt anreiste, standen die Bahnschaffner entlang des Zuges in Habacht-Stellung und salutierten mit der Hand an der Mütze. *"Ein Bild der Bürgerzeit"* schreibt Golo Mann, *"der allgemein geachtete, geliebte Arbeiterführer, der ins Gefängnis muß, ausgerüstet mit viel Büchern und einem Kanarienvogel, und die schnauzbärtigen Beamten, die treu ihre Pflicht tun, aber sozialdemokratisch wählen und ihren großen Freund auf die Weise ehren, welche der Staat sie gelehrt hat"*.⁴

Überall schossen während des Sozialistengesetzes Hilfs- und Unterstützungskassen, Arbeitersportgruppen und -rauchvereine aus dem Boden, die keineswegs verboten waren (das Verbot galt lediglich für die Partei), und in denen das rege Parteileben stattfand. Statt des Parteiabzeichens trugen die männlichen Sozialdemokraten vorzugsweise den kurzgestutzten Kinnbart August Bebels und an hohen Feiertagen - zum Beispiel am 1. Mai - die rote Nelke am Revers. Die in der Schweiz von Eduard Bernstein redigierte Parteizeitung "Der Sozialdemokrat" wurde Woche für Woche vom Züricher Hauptpostamt als Frachtgut, Bücherpakete, Geschenk-

4 Deutsche Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, 10. Aufl., Frankfurt a. M. 1975 S. 52

sendungen, Broschürenposten oder ähnliches abgeschickt, von den ständig wechselnden Empfängern an zahlreiche zentrale Verteilerstellen gesandt und von dort den Abonnenten pünktlich zugestellt. Immerhin war die Auflage damals beträchtlich höher als die des heutigen Parteiorgans "Vorwärts". Die listige Subversion bewährte sich noch zwanzig Jahre nach dem Ende des Sozialistengesetzes, als der Berliner Polizeipräsident Traugott von Jagow (der wiederum zehn Jahre später einer der führenden Köpfe des Kapp-Putsches war) eine sozialdemokratische Demonstration gegen das in Preußen geltende Drei-Klassen-Wahlrecht verbot, unter anderem mit dem geflügelten Wort: *"Die Straße dient dem Verkehr! Ich warne Neugierige"*.⁵ Der Zug mußte zwar ausfallen; statt dessen gingen die Sozialdemokraten zu Zehntausenden im Sonntagsstaat mit Frau und Kind im Berliner Westen spazieren. Der Tiergarten war hoffnungslos überfüllt, die Polizei war machtlos. Trotz einer ganzen Reihe von Strafprozessen gegen die Funktionäre der sozialdemokratischen Partei - fast alle ihre prominenten Führer von Ferdinand Lasalle über August Bebel und Wilhelm Liebknecht und Rosa Luxemburg hatten ihren obligaten Hochverratsprozeß, und alle wurden sie verurteilt - trotz dieser Prozesse wäre es keinem deutschen Gericht eingefallen, die List, mit der die Arbeiterschaft die Klippen des Sozialistengesetzes umschiffte, als illegal zu bezeichnen.

Vergleicht man das Parteienverbot von 1878 mit dem KPD-Verbot von 1955, so erscheinen die Unterdrückungsmaßnahmen des Sozialistengesetzes geradezu idyllisch. Sobald das Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. August 1956 gesprochen war, wurden die KPD-Zentralen gestürmt, das Vermögen der Partei eingezogen und den kom-

5 Siehe die Darstellung bei B. Engelmann, Preußen. Land der unbegrenzten Möglichkeiten, München 1979 S. 158

munistischen Abgeordneten der Länderparlamente ihre Mandate entzogen. Bereits vor der Entscheidung waren die bedeutendsten kommunistischen Massen- und Bündnisorganisationen verboten und aufgelöst, zahlreiche Funktionäre und Mitglieder verhaftet und zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt worden. Die formell noch legale KPD war vorher faktisch schon in die Illegalität verbannt und aus dem öffentlichen politischen Leben gewaltsam herausgedrängt worden.⁶ Nach dem verfassungsgerichtlichen Verbot der Partei war schließlich jeder Kommunist und jeder "Sympathisant", "Unterstützer", "Helfershelfer" und "Hintermann" dem Zugriff der politischen Justiz ausgesetzt. Das Erste Strafrechtsänderungsgesetz, das schon 1951 für Mitglieder und Sympathisanten der Kommunistischen Partei gemacht worden war, drohte für die Weiterführung oder Unterstützung einer verbotenen Partei oder Vereinigung Gefängnis bis zu fünf Jahren an - das Sozialistengesetz hatte dafür eine Höchststrafe von drei Monaten vorgesehen. Für die Verbreitung "verfassungsverräterischer Publikationen" gab es unter Bismarck höchstens sechs Monate, unter Adenauer fünf Jahre. *"Trotz subtiler dogmatischer Konstruktionen"*, resümierte Alexander von Brünneck, *"läßt sich - jedenfalls seit dem Verbot der KPD von 1956 - das gesamte politische Strafrecht... in einer einzigen Formel zusammenfassen: Wer sich als Kommunist politisch betätigte, konnte bestraft werden. Auf die Art und Weise der politischen Aktivität kam es nicht an"*.⁷ Zur Bestrafung reichte den Gerichten schon das Tragen einer roten Nelke am 1. Mai, die Einzelkandidatur bei einer Wahl oder die Organisation von Reisen in die DDR. Als die Ehefrau eines einsitzenden Kommunisten, Mutter zweier Kinder, die infolge der Verurteilung ihres Mannes Wohnung

6 Vgl. H. Hannover, Politische Diffamierung der Opposition, 1962

7 Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1968, Frankfurt a. M. 1978

und Arbeitsplatz verloren hatte, mit Eingaben und Petitionen an Justizminister, Bundespräsidenten und Parlamente es geschafft hatte, eine Begnadigung ihres Mannes durchzusetzen, wertete die Staatsanwaltschaft dies als "Unterstützung der verbotenen KPD" und leitete sofort gegen sie ein Strafverfahren ein.⁸

Die von Strafgerichten betriebene Kriminalisierung der Kommunisten war begleitet von zahlreichen weiteren Sanktionen der Verwaltungs- und Arbeitsgerichte: Schon 1950 wurden Kommunisten die Reisepässe versagt, kommunistische Studenten wurden nicht zum Universitätsexamen zugelassen. Eltern wurde wegen ihrer politischen Einstellung die Pflegeurlaubnis für Kinder entzogen, Hinterbliebenen die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge gestrichen, Wiedergutmachungsleistungen wegen erlittenen nationalsozialistischen Unrechts wurden verweigert, aberkannt oder zurückgefordert. Untersuchungshaft werteten die Arbeitsgerichte als "unerlaubtes Fernbleiben vom Arbeitsplatz" und ließen Kündigungen zu, selbst wenn es hinterher zum Freispruch gekommen war. Sogar der Führerschein wurde Kommunisten verweigert. Rund 125.000 Ermittlungsverfahren gegen Kommunisten wurden eingeleitet, rund 7.000 von ihnen führten zur Verurteilung.⁹

Daß die damals als Klassenjustiz verschriene Verfolgung der politischen Gegner uns heute so moderat, liberal und rechtsstaatlich erscheint, muß wohl an der Entwicklung liegen, die zwischen Sozialisten- und Kommunistenverfolgung stattgefunden hat und die jede bis dahin bekannte politische Justiz in den Schatten stellte.

8 A.a.O., S. 294

9 A.a.O., S. 278

Als Carl Schmitt, der führende Staatsdenker des Dritten Reiches, 1927 in seiner Schrift "Der Begriff des Politischen" das polarisierende Freund-Feind-Denken zum Inbegriff alles Politischen machte, traf er den Zeitgeist wie kein anderer. Für Schmitt war "die spezifisch politische Entscheidung, auf welche sich die politischen Handlungen und Motive zurückführen lassen ... die Unterscheidung von Freund und Feind", und die hatte den Sinn, "den äußersten Intensitätsgrad einer Verbindung oder Trennung ... zu bezeichnen", und schließlich: *"Die Begriffe Freund, Feind und Kampf erhalten ihren realen Sinn dadurch, daß sie insbesondere auf die reale Möglichkeit der physischen Tötung Bezug haben und behalten."*¹⁰ In welchem Maße die Justiz spätestens seit dem 1. Weltkrieg gelernt hatte, diese Unterscheidung zwischen Freund und Feind zu treffen, zeigte sich in der wütenden Verfolgung von Kommunisten, bürgerlichen Intellektuellen, Pazifisten, Republikanern und Demokraten bis zur Rechtsbeugung zugunsten rechtsradikaler Mörderbanden. Den beredtesten Justizkritiker der damaligen Zeit verschlug es glatt die Sprache: *"Das hat mit Justiz überhaupt nichts zu tun. Das ist gar keine ..., das ist alles mögliche. Justiz ist das nicht"*, stammelte Kurt Tucholsky. Dennoch ahnte er schon im April 1927, *"daß der heutige Typus noch Gold ist gegen jenen, der im Jahre 1940 Richter sein wird. Dieses verhetzte Kleinbürgertum, das heute auf den Universitäten randaliert, ist gefühlskälter und erbarungsloser als selbst die vertrockneten alten Herren, die wir zu bekämpfen haben"*.¹¹

Tucholsky ist es erspart geblieben, seine schlimmen Befürchtungen erfüllt zu sehen. Daß der verbrecherische Charakter der nationallsozialistischen Bewegung spätestens seit

10 Neuausgabe 1963 S. 27

11 Das Buch von der deutschen Schande und Deutsche Richter, in: ders.: Politische Justiz, Reinbeck 1970 S. 89, 23

dem Potempa-Mord und Hitlers Glückwunschtelegramm für die Mörder, seit dem Reichstagsbrand und der nachfolgenden Verfolgung politischer Gegner durch die Regierung Hitler, und vor allem, seit im März 1933 die Nationalsozialisten nacheinander in allen Ländern mit Hilfe von SA, SS und "Stahlhelm" die Regierungen absetzten und im ganzen Reich einen nie dagewesenen Terror gegen politische Gegner entfesselten, schmälerte die Sympathie der Justiz für die "nationale Regierung Hitler" keineswegs. Am 19. März 1933 erklärte das Präsidium des Deutschen Richterbundes, die deutsche Richterschaft bringe "der neuen Regierung volles Vertrauen entgegen",¹² und bereits am 21. Mai erklärte der Deutsche Richterbund "für sich und die ihm angeschlossenen Landesvereine seinen korporativen Eintritt in den nationalsozialistischen Juristenbund und unterstellt(e) sich der Führung des Herrn Reichskanzlers Adolf Hitler".¹³

Achselzuckend sah die Richterschaft der unwürdigen Vertreibung ihrer jüdischen Kollegen aus den Gerichten zu, und eher mit Genugtuung registrierte man das Verschwinden des republikanischen Richterbundes und der jüdischen Advokaten und Rechtslehrer. Mit ihnen verschwand der Gedanke der Aufklärung, der Rationalität, der Menschlichkeit, Freiheit, Demokratie und des Sozialismus aus dem deutschen Rechtsdenken. Rund 5.000 jüdische Juristen, unter ihnen geehrte Standespolitiker wie Max Alsberg, Max und Adolf Friedlaender, Martin Drucker und Max Hachenburg, Führer der Arbeiterbewegung wie Paul Levi, Kurt Rosenfeld und Gerhard Obuch, Gewerkschaftssekretäre wie Ernst Fraenkel, Otto Kirchheimer, Franz Ludwig Neumann, Rechtslehrer wie Hermann Heller, Hans Kelsen, James Goldschmidt und Hugo Sinzheimer, Schriftsteller wie Rudolf Olden, Walter Serner und Kurt Tucholsky und vor allem Strafverteidiger wie Alfred

12 Deutsches Richterzeitung 1933, S. 122

13 A.a.O., S. 187

Apfel, Max Hirschberg, Hans Litten, Phillipp Loewenfeld, Felix Halle und natürlich Paul Levi hatten den Rechtsstaatsgedanken in der ersten Republik repräsentiert. Sie hat man vertrieben, eingesperrt und ermordet, ihre Schriften sind verboten, verbrannt, vergessen, bis in unsere Tage.¹⁴

Die "Rechtsgrundlage" für diese Vertreibung der sozial und rechtsstaatlich engagierten Juristen bildeten das "Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" vom 7. April 1933¹⁵ und ein fast gleichlautendes "Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft"¹⁶ vom selben Tage, die vorschrieben, daß Nichtarier und Personen, die sich im kommunistischen Sinne betätigt hatten, entlassen würden und von Beamten wie Rechtsanwälten forderten, daß sie "die Gewähr bieten, jederzeit für den nationalen Staat einzutreten". Das Beamtengesetz von 1937 verschärfte die "Gewährbiete-Klausel" noch dahingehend, daß Beamte Gewähr bieten mußten, "jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten".¹⁷

Übrig blieb damals der "deutsche Rechtswahrer" vom Schlage eines Landgerichtspräsidenten Dietrich, der im Juni 1933 in der größten juristischen Zeitschrift seine Kollegen ermunterte: *"Die restlose Ausrottung des inneren Feindes gehört unzweifelhaft zur Wiederherstellung der deutschen Ehre. An ihr kann der deutsche Strafrichter durch großzügige Auslegung des Strafgesetzbuchs teilnehmen"*.¹⁸ Diese großzügige Gesetzesauslegung wurde durchweg auch von der Strafrechtswissenschaft propagiert. Der Richter sollte "sich darüber klar

14 Vgl. die Lebensläufe der Genannten in: Kritische Justiz (Hrsg.), Streitbare Juristen, Eine andere Tradition, 1988

15 RGBl. I, S. 175

16 RGBl. I, S. 188

17 RGBl. I, S. 39

18 Der nationale Zweck. In: Deutsche Richterzeitung 1933, S. 718

sein, daß die Rede von der alleinigen Bindung des Richters an das Gesetz heute etwas anderes besagt als früher", nämlich "gesinnungsmäßige Übereinstimmung des Fühlens und Wollens aller Volksgenossen" (Erik Wolf).¹⁹ Mit "gesundem Vorurteil" sollte der Richter an die Gesetze herangehen und "Werturteile fällen, die ... dem Willen der politischen Führung entsprechen" (Georg Dahm).²⁰ Die Bindung des Richters "an die leitenden Grundsätze des Führerstaates"²¹ hatte - wie es in den später vom Justizministerium herausgegebenen Richterbriefen hieß - zur Folge, daß "der Richter der unmittelbare Gehilfe des Staates"²² wurde, oder, in der unnachahmlichen Metaphorik Roland Freislers ausgedrückt: *"Das Gesetz ist der verhaltene Atem des Lebens, ... der Rechtswahrer aber hat der Soldat an der Front des völkischen Lebens zu sein"*.²³

Der damals geltenden Doktrin vom "totalen Staat" (Ernst Forsthoff) widersprach das Prinzip des liberalen Rechtsstaats, den politischen Gegner zum Beispiel im Strafprozeß privilegiert zu behandeln: *"Für die Anerkennung der Gesinnungstäterschaft ist im nationalsozialistischen Strafrecht kein Raum. Das würde der Bewertung des Täters als zwar gegnerischem, aber doch anständigen Kämpfer entsprechen. Das aber ist im Nationalsozialismus nicht möglich,"* erläuterte

19 Das Rechtsideal des nationalsozialistischen Staates. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Bd. XXVIII (1933) S. 349

20 Das Ermessen des Richters im nationalsozialistischen Strafrecht. In: Deutsches Strafrecht 1934, S. 90

21 Rohling, Stellung und Aufgabe des Staatsanwalts im künftigen Strafverfahren. In: Deutsche Juristenzeitung 1935, Sp. 1348

22 Richterbrief Nr. 1. Abgedruckt in: H. Boberach (Hrsg.): Richterbriefe 1975, S. 6

23 Das neue Strafrecht als nationalsozialistisches Bekenntnis. In: F. Gürtner/R. Freisler, Das neue Strafrecht 1936, S. 143

Freisler,²⁴ und Professor Friedrich Schaffstein ergänzte: *"Gegen ... den Staatsfeind und den Feind der Volksgemeinschaft gibt es in Strafmaß und Strafverfolgung nur eines: Kraftvolle Strenge und erforderlichenfalls völlige Vernichtung".*²⁵

Sofort nach der Machtergreifung war eine ganze Reihe von Gesetzen und Verordnungen ergangen, die die Strafen für oppositionelle Betätigung drastisch verschärfen und - wie zum Beispiel die "Heimtücke-Verordnung"²⁶ - schon jede Äußerung am Regime kriminalisierten. Andererseits wurden großzügige Amnestien erlassen für "Straftaten, die im Kampfe für die nationale Erhebung des deutschen Volkes, zu ihrer Vorbereitung oder im Kampfe für die deutsche Scholle"²⁷ begangen worden waren. Wie schnell man zum "Feind" des Dritten Reiches avancieren konnte, illustriert der Fall des Leipziger Taxenunternehmers Franz S.: Als Vorstandsmitglied der Droschkenbesitzer-Genossenschaft hatte er zur Organisation seines Gewerbes eine andere Meinung vertreten als das Verkehrsministerium. Auf Verlangen der Polizeibehörde war er daraufhin kurzerhand aus dem Vereinsregister gestrichen worden. Gegen diesen, auf die Reichstagsbrand-Verordnung ("zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte") gestützten Verwaltungsakt erhob S. Klage mit dem Bemerken, er sei doch schließlich kein Staatsfeind, nur weil er über Droschkenorganisation anders dächte als die Führung. In dritter Instanz mußte er sich jedoch vom Oberlandesgericht München über seine Rechtlosigkeit belehren lassen. "Die ... verfassungsrechtlichen

24 A.a.O., S. 134

25 Schutz des Volkes oder des Verbrechers? In: Deutsches Strafrecht 1935, S. 8

26 Vom 21.3.1933, RGBl. I S. 135

27 Vom 21.3.1933, RGBl. I S. 134

Bestimmungen ... sind zugunsten der Polizeibehörden schlechthin gegenüber jedermann ihrer bisherigen Bedeutung entkleidet worden... . In dem Kampf um die Selbstbehauptung, den das deutsche Volk zu führen hat, gibt es auch nicht mehr wie früher einen unpolitischen Lebensbereich".²⁸

Je fester sich das Regime etablierte, desto wütender wurde der Kampf gegen den "inneren Feind", wobei zum Feind unversehens aufrücken konnte, wer nicht gleich leidenschaftlich Partei für das Regime nahm: *"Wer abseits steht, während andere Blut und Leben für Deutschlands Größe und für die Freiheit ihrer Nachkommen einsetzen, ist ein Parasit. Ihn trifft die Verachtung der Nation und verdiente Strafe unserer Gerichte"*,²⁹ hieß es in einer halboffiziellen Kommentierung der Kriegsgesetze. Nach Inkrafttreten der Kriegs-Sonderstrafrechtsverordnung rückte schließlich schon jede oppositionelle Meinungsäußerung zur todeswürdigen "Wehrkraftzersetzung" auf.

Nach der bedingungslosen Kapitulation des Deutschen Reichs hoben die Alliierten zwar das politische Strafrecht der Nazizeit auf. Was sie jedoch nicht verordnen konnten, war ein rechtsstaatliches Bewußtsein in der Richterschaft. Nachdem 1951 das politische Strafrecht des Dritten Reiches weitgehend wieder in Kraft gesetzt worden war,³⁰ machte sich die Justiz erneut daran, den "inneren Feind" zu verfolgen. Der Eifer, mit dem die Gerichte sich damals der Kommunistenverfolgung widmeten, drängte 1961 selbst den obersten Ankläger in politischen Strafsachen, den Generalbundesanwalt Max Güde, historische Vergleiche auf: *"Die heutige politische Justiz*

28 Urteil vom 21.1.1937. Jahrbuch für Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit 1937, Bd. 15, S. 61 f.

29 A. Klütz, Volksschädlinge am Pranger. 1940, Berlin S. 12

30 Mit dem 1. Strafrechtsänderungsgesetz vom 30.8.1951, BGBl. I S. 739

judiziert aus dem gleichen gebrochenen Rückgrat heraus, aus dem das Sondergerichtswesen (des Dritten Reichs) zu erklären ist".³¹

Ohne den beispiellosen Niedergang des Rechtsdenkens und der Rechtsstaatlichkeit, der in Deutschland der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts stattgefunden hat, ist das Verhalten, das die Justiz in politischen Strafprozessen und in Berufsverbotsverfahren bis heute an den Tag legt, nicht zu erklären.

Die Flut politischer Strafprozesse gegen Kommunisten ebte in den späten Sechzigern ab. Das politische Strafrecht, das rund zwanzig Jahre seinen Zweck erfüllt hatte, wurde reformiert.

An seine Stelle trat der sogenannte Radikalenerlaß der Ministerpräsidenten, der, ohne eigentlich Recht zu setzen, eine bestimmte Interpretation der Beamtengesetze festlegte und zwar ausgerechnet des Teils, den die Nazis zur Ausschaltung der politischen Opposition aus dem öffentlichen Dienst formuliert hatten: der "Gewährbieteklausel".

Erstmals im Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 erwähnt, 1937 erheblich verschärft, hat sie das Ende des Dritten Reichs überlebt und muß bis heute zur Mundtotmachung unliebsamer Opposition herhalten.

31 Der Spiegel 1961, 28, S. 25

Der Autor

INGO MÜLLER (1942)

Studium der Rechts- und Politischen Wissenschaft, 1974
Promotion zum Dr. jur., 1987 zum Dr. phil.

1974 - 1986 wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität
Oldenburg, Vertretungsprofessor in Bremen. 1986 Verwaltungs-
jurist in Bonn. Seit 1988 Regierungsdirektor in der
bremischen Justizverwaltung.

Buchveröffentlichungen zum Strafprozeßrecht und zur poli-
tischen Justiz, zuletzt "Furchtbare Juristen" (1987).